

## Ausstellungsförderung im Ausland

### **Förderung von Ausstellungen zeitgenössischer deutscher und in Deutschland lebender Künstlerinnen und Künstler im Ausland durch das Institut für Auslandsbeziehungen**

#### **Förderungsgrundsätze**

1. Geleistet werden können finanzielle Beiträge zu Transport, Reise- und Aufenthaltskosten der Künstlerinnen und Künstler, sowie zu Mietkosten für technische Geräte, die für die Ausstellungspräsentation benötigt werden. Kuratorinnen und Kuratoren sind von der Förderung ausgeschlossen.
2. Künstlerinnen und Künstler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, müssen angeben seit wann sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Sie müssen seit mindestens 5 Jahren in Deutschland leben (entsprechende Nachweise, z. B. Meldebescheinigung, erforderlich).
3. Für Künstlerinnen und Künstlern, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, kann kein Antrag für eine Förderung im Herkunftsland gestellt werden.
4. Die Fachjury, die über die eingereichten Anträge entscheidet, tagt zweimal im Jahr. Anträge müssen dem ifa bis zum 31. Januar oder 15. August vorliegen (gültig ist der Poststempel). Einreichungen nach dem Bewerbungsschluss, können nicht berücksichtigt werden.
5. Über eine Förderung wird auch unter Berücksichtigung der für diesen Zweck verfügbaren ifa-Haushaltsmittel und in Relation zu anderen Anträgen entschieden.
6. Die getroffene Entscheidung wird nicht begründet. Abgelehnte Anträge können kein weiteres Mal eingereicht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
7. Eine bereits vor der schriftlichen Zusage begonnene Ausstellung kann nachträglich nicht mehr gefördert werden. Ausgaben, die vor der Zusage angefallen sind, können nachträglich nicht mehr erstattet werden.
8. Für Ausstellungsprojekte von Studierenden können keine Anträge gestellt werden. Studierenden wird empfohlen, sich an den DAAD ([www.daad.de](http://www.daad.de)) zu wenden.
9. Im Rahmen eines geförderten Projektes dürfen nur jene Ausgaben aus Fördermitteln getätigt werden, die mit den allgemeinen Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung in Einklang stehen (siehe: [www.gesetze-im-internet.de/bho](http://www.gesetze-im-internet.de/bho)).
10. Eine finanzielle Förderung sowohl durch das Auswärtige Amt, das Goethe-Institut und das Institut für Auslandsbeziehungen ist aus haushaltsrechtlichen Gründen unzulässig.

#### **Förderungsvoraussetzungen**

1. Hoher Qualitätsstandard des künstlerischen Projektvorhabens.
2. Einladung durch eine nicht-kommerzielle ausländische Ausstellungsinstitution (keine Privatgalerie). Das Projektvorhaben darf nicht im kommerziellen Rahmen realisiert werden. Ein Verkauf der Werke schließt eine Förderung aus.
3. Nennenswerte Eigenleistungen durch die ausstellende ausländische Institution.
4. Mit der Antragstellung gelten die im Merkblatt aufgeführten Fördergrundsätze und -voraussetzungen als akzeptiert.